



VII 6 – 80o 04.07.02
ELER-Verwaltungsbehörde



Auswahlkriterien
zum Entwicklungsplan für den ländlichen Raum
des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2014 – 2020

in der Fassung vom 21. Juni 2018



1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien ist die VO (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere Artikel 8 m) iv) und Artikel 49 sowie Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Nach Artikel 49 Abs. 1 der ELER-Verordnung¹ legt die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben (i. S. von Projekten) für die im genehmigten EPLR enthaltenen Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen fest. Nach Artikel 49 Abs. 2 sind Vorhaben im Rahmen der Artikel 28 bis 31, 33 bis 34 und 36 bis 39 (u. a. Flächenmaßnahmen) von der Anwendung von Auswahlkriterien ausgenommen. Für diese Vorhaben ist jedoch im Falle nicht ausreichend verfügbarer Finanzmittel eine transparente Auswahl sicherzustellen.

Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

Die Auswahl der Projekte obliegt den im Programm angegebenen zuständigen Behörden auf Basis der nachstehend definierten Auswahlkriterien. Dabei treffen die zuständigen Behörden im Rahmen der Anwendung der Auswahlkriterien die jeweilige Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ABI. L 347 vom 20.12.2013.

